



Vereinsstatuten

Wohnen 16plus

17. Januar 2006

Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz und Zweck	Seite	2
2.	Organisation	Seite	2 - 5
3.	Mitgliedschaft	Seite	5 - 6
4.	Finanzierung	Seite	6 - 7
5.	Auflösung	Seite	7
6.	Schlussbestimmungen	Seite	7

1. Name, Sitz und Zweck

Name	Art. 1 Der Verein „Wohnen 16plus“ ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
Sitz	Art. 2 ¹ Der Sitz des Vereins ist Baden. ² Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.
Zweck	Art. 3 ¹ Der Verein führt Wohnliegenschaften zur kostengünstigen Bereitstellung und Vermietung von Wohnraum für Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung oder mit in Aussicht stehender Ausbildung im Kanton Aargau. Der Verein kann Räume auch zu gewerblichen Zwecken oder an andere soziale Projekte vermieten. ² Der Verein stellt im Bedarfsfall pädagogische Angebote zur Förderung, Festigung oder zum Erwerb von Wohn- und Sozialkompetenz zur Verfügung. ³ Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit allen Organisationen an, die mit der beruflichen, schulischen und sozialen Integration und Bildung zu tun haben. ⁴ Das Tätigkeitsgebiet umfasst den ganzen Kanton Aargau.

2. Organisation

2.1 Allgemeines

Organe	Art. 4 Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand c) Kontrollstelle
--------	--

2.2 Mitgliederversammlung

Bedeutung, Einberufung	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.</p> <p>² Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr, in der ersten Jahreshälfte, auf Einberufung durch den Vorstand zusammen.</p> <p>³ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern oder auf Verlangen von $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder vom Vorstand innert 8 Wochen nach Eingang des Begehrens einberufen.</p> <p>⁴ Der Vorstand hat Datum und Ort einer Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen im Voraus bekannt zu geben. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste und Anträgen ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus zuzustellen.</p>
Anträge	<p>Art. 6</p> <p>Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 7</p> <p>Die Mitgliederversammlung</p> <ul style="list-style-type: none">- genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin,- genehmigt die Jahresrechnung und den Revisorenbericht,- genehmigt das Budget,- setzt die Mitgliederbeiträge fest,- wählt den Vereinspräsidenten/die Vereinspräsidentin und die weiteren Vorstandsmitglieder sowie die Kontrollstelle,- beschliesst über Anträge des Vorstands und der Vereinsmitglieder,- beaufsichtigt die Tätigkeit der Organe und kann diese jederzeit abberufen,- beschliesst über Statutenänderungen,- beschliesst über die Auflösung des Vereins.

Beschlussfassung Art. 8
¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
² Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Vereinspräsident/die Vereinspräsidentin den Stichentscheid.
³ Statutenänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

2.3 Vorstand

Zusammensetzung, Wahl Art. 9
¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
² Der Vorstand konstituiert sich unter Leitung des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin selbst.

Sitzungen, Beschlussfassung Art. 10
¹ Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Semester auf Einladung des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.
² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
³ Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit fällt der Vereinspräsident/die Vereinspräsidentin den Stichentscheid.
⁴ Der Vereinspräsident/die Vereinspräsidentin und ein Vorstandsmitglied sind im Kollektiv zeichnungsberechtigt.

Zuständigkeit Art. 11
¹ Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach Aussen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugeordnet sind.
² Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
- der Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen,
- die Organisation des Betriebs,
- die Beschaffung finanzieller Mittel,

- die Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Budgets,
- die Öffentlichkeitsarbeit.

³ Der Vorstand kann temporäre Arbeitsgruppen einsetzen

2.4 Kontrollstelle

Wahl, Aufgabe	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren zwei natürliche Personen, die die Vereinsrechnung überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>² Die Mitgliederversammlung kann die Aufgabe der Kontrollstelle einer Treuhandgesellschaft oder einer anderen geeigneten Firma übertragen.</p>
---------------	--

3. Mitgliedschaft

Mitglieder	<p>Art. 13</p> <p>Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen, sowie öffentlich-rechtliche und kirchliche Körperschaften.</p>
Eintritt	<p>Art. 14</p> <p>¹ Der Vereinseintritt ist jederzeit möglich.</p> <p>² Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch den Vorstand. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.</p>
Beitragspflicht	<p>Art. 15</p> <p>Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der festgesetzten Beiträge.</p>
Stimmrecht	<p>Art. 16</p> <p>¹ Jedes Mitglied verfügt an der Mitgliederversammlung über eine Stimme.</p> <p>² Die Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.</p>
Austritt, - Ausschluss	<p>Art. 9</p> <p>¹ Mitglieder können jeweils auf Ende eines Geschäftsjahrs austreten. Der Austritt ist dem Vorstand mit schriftlicher Austrittserklärung mindestens sechs Monate im Voraus mitzuteilen.</p>

² Mitglieder können vom Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid des Vorstands an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet ohne Angabe endgültig.

³ Mitgliederbeiträge werden bei einem Ausschluss nicht zurückerstattet.

4. Finanzierung

Mittel	Art. 18 Der Verein finanziert sich durch <ul style="list-style-type: none">- Mitglieder- und Gönnerbeiträge,- Sockelbeiträge von Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Institutionen,- Beiträgen der Benutzer/innen des Vereinsangebots,- Schenkungen und Zuwendungen Dritter,- andere Einnahmen.
Mitgliederbeiträge	Art. 19 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Haftung	Art. 20 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
Geschäftsjahr	Art. 21 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Auflösung

Beschlussfassung	Art. 22 ¹ Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. ² Vorbehalten bleibt die Auflösung von Gesetzes wegen oder durch richterliches Urteil.
------------------	--

Vermögens-
verwendung

Art. 23 ¹

¹ Die auflösende Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

² Die verbleibenden Mittel werden einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

6. Schlussbestimmungen

Rechtsvorbehalt

Art. 24

Soweit diese Statuten keine Vorschriften aufstellen, gelten die Art 60ff. ZGB.

Inkraftsetzung

Art. 25

Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungs-Mitgliederversammlung in Kraft.

Genehmigt anlässlich der Gründungs-Mitgliederversammlung vom 17. Januar 2006.
Änderung zu Art. 23 genehmigt an der Generalversammlung vom 10. Mai 2023

Präsidentin

Aktuarin

Daniela Oehrli

Hildegard Hochstrasser

¹ Geändert an der Generalversammlung vom 10. Mai 2023